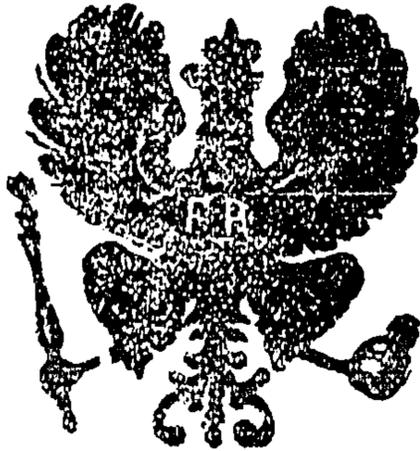


Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 29.

Zabrze, den 18. Juli

1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

In sämtlichen Ortschaften des Kreises Zabrze mit Ausnahme von Natoschau, Sosniza, Chudow, Dujatow, Groß- und Klein Pantow, in den Ortschaften Bobref Gemeinde und Gut, Hohenlinde Gemeinde und Gut, Karf, Lipine, Mlechowiz Gemeinde und Gut, Drzegow Gemeinde und Gut (Gobuslahütte-Morgenroth) Kolitnik Gemeinde und Gut, Kosberg Gemeinde und Gut, Schlesiengrube Gemeinde und Gut, Schomberg Gemeinde und Gut, Schwientochlowiz Gemeinde und Gut im Landkreise Neuhagen D/S., im Stadtkreise Neuhagen D/S. einschließlich Städtisch Dombrowa, Friedenshütte, Schwarzwald-Kolonie, Eintrachthütte, in den Ortschaften Schafanau und Schalscha Gemeinde und Gut sowie Gemeinde Zernik mit Vorwerken und Ausbauten im Landkreise Glewitz, in den Ortschaften Antonienhütte, Neudorf, Friedrichsdorf, Galembe, Klobnik, Kschlowiz, Nadoschau, Bärenhof, Chorzow, Maczeitowiz und Antonienhof im Landkreise Kattowitz, Mikultschiz Gemeinde und Gut, Pilzendorf Gemeinde und Gut, Wieschowa Gemeinde und Gut, Stollarzowiz Gemeinde und Gut, Gemeinde Friedrichswille, Kolonie Blech wka, Dorfanteil Roizka, Kolonien Viktor und Buchak im Kreise Tarnowitz sind die Hunde in sichern Zwängen oder an Ketten so anzulegen, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen oder mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Für die mehr als 5 km von Ruda, Kreis Zabrze entfernt liegenden Ortschaften kann seitens der Landräte zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen.

§ 2.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem in § 1 genannten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr

eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

§ 3.

In dem in § 1 genannten Bezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann seitens der Ortspolizeibehörden auf besonderen Antrag gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen die Hunde jedoch den Vorschriften in §§ 1 und 2 dieser Anordnung.

Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von den in den §§ 1 und 2 dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften befreit.

§ 4.

An den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirk (§ 1) vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 5.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster sowie Feld- und Waldaufseher befugt.

§ 6.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Gültigkeit bis zum 28. September d. Js.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 13. Juli 1912.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. von Lucanus.

J.-Nr. III. 6109.

Zabrze, den 16. Juli 1912.

Vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung bringe ich zur Kenntnis. Gemäß § 1 letzter Satz der Anordnung bestimme ich, daß in den Ortschaften Bielschowitz, Kunzendorf, Mathesdorf und Zabrze die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für die ortsübliche Bekanntmachung und genaue Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen.

I. 6022.

Zabrze, den 13. Juli 1912.

Herr Kreisierarzt Wierzba ist vom 23. Juli bis einschließlich den 20. August 1912 beurlaubt und wird von dem Schlachthofdirektor Herrn Bröske in Zabrze vertreten.

I. 6061.

Zabrze, den 16. Juli 1912.

Der Königliche Kreis Schulinspektor Herr Schulrat Polaget ist vom 13. Juli bis 2. August 1912 beurlaubt. Die Kreisblattbekanntmachung von 6. v. Mts., Seite 165 wird hierdurch entsprechend geändert.

I. 8067.

Zabrze, den 6. Juli 1912.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis Ausschüssen pp. vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreis Ausschuss während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Termine ohne Einfluß.

III. 6105.

Zabrze, den 15. Juli 1912.

Gebammen-Nachprüfungen.

Zu den diesjährigen Nachprüfungen werden folgende Gebammen geladen:

I. für Mittwoch, den 7. August cr.:

1. Veronika Studzinski, Zaborze B,
2. Hermine Ring, Zaborze Dorf,
3. Pauline Stefan, Zabrze Süd,
4. Elisabeth Marondel, Maloschau,
5. Marie Beyer I, Paulsdorf,
6. Hedwig Kudlik, Ruda,
7. Rosalie Nowarra, Bielschowitz,

III. für Freitag, den 9. August cr.:

1. Marie Schendzielorz, Ruda,
2. Josefina Scheliga, Zaborze Poremba,
3. Franziska Ullmann, Zabrze Süd,
4. Anna Janoschka, Zaborze A,
5. Anna Sczeponik, Zaborze Poremba,
6. Marie Kolodziej, Zabrze Süd,
7. Bertha Peilert, Ruda,
8. Marie Künzer, Zabrze,

II. für Donnerstag, den 8. August cr.:

1. Gertrud Gampf, Zabrze, Rosenstraße,
2. Marie Kwiotek, Zabrze Süd, Grünstraße,
3. Anna Froß, Zabrze Nord,
4. Marie Zimmermann, Zabrze Süd,
5. Marie Praske, Zaborze Poremba,
6. Marie Czmiel, Zabrze Nord,
7. Hedwig Brzoska, Zabrze Nord,

IV. für Montag, den 12. August cr.:

1. Sofie Smykalla, Zaborze B,
2. Martha Kusch, Zabrze Nord,
3. Martha Dembinski, Zabrze Süd,
4. Martha Bialas, Maloschau,
5. Constantine Przibilla, Sosniza,
6. Mathilde Sommerlik, Bielschowitz,
7. Pauline Kaczmarczyk, Biskupiz,
8. Franziska Spat, Zabrze.

Die Gebammen haben zu den genannten Terminen Nachmittags 1¹/₂ Uhr in der Wohnung des Kreisarztes zu erscheinen und ihre Tagebücher, Lehrbücher, Gerätschaften und Desinfektionsmittel mitzubringen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird bestraft.

Die Amtsvorsteher ersuche ich, den Gebammen von dieser Vorladung ungesäumt Kenntnis zu geben.

Polizeiverordnung über die Leichenschau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für die Amtsbezirke Zabrze, Ruda, Biskupiz und Bielschowitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Bei der Anzeige (§ 1) ist der Ortspolizeibehörde vorzulegen:

- a) eine von einem approbierten Arzte ausgestellte Todesbescheinigung über den betreffenden Sterbefall (Muster A)
- b) die Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister.

§ 3.

Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen. Ergibt sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schließen lassen, so ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits eingeleitet sind, verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

§ 4.

Auf Grund der nach § 1 erstatteten Anzeige und der nach § 2 vorgelegten Bescheinigungen wird von der Ortspolizeibehörde dem Anmeldenden eine Beerdigungsbefcheinigung (Muster B) erteilt, welche der mit der Verwaltung des betreffenden Begräbnisplatzes beauftragten Person vorzulegen ist. Keine Leiche (§ 1) darf bestattet werden, bevor nicht für dieselbe der Beerdigungsschein erteilt ist.

§ 5.

Zur Erstattung der Anzeige (§ 1) und zur Vorlegung der im § 2 bezeichneten Bescheinigungen bei der Ortspolizeibehörde sind dieselben Personen verpflichtet, welchen nach §§ 57 und 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 die Pflicht zur Anzeige des Sterbefalles bei dem Standesamt obliegt.

§ 6.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Zabrze, den 9. Juli 1912.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

Muster A.

....., den 19

Todesbescheinigung.

- Vor- und Zuname und Stand des Verstorbenen
- Wohnung des Verstorbenen
- Alter desselben? (Jahre und Monate?)
- Tag und Stunde des Todes?
- Welche Merkmale des gewissen Todes sind an dem Leichnam wahrzunehmen?
- Namen der Krankheit des Verstorbenen?
- Todesursache?*)
- Ist die Krankheit ansteckend gewesen oder nicht?
- Sind Spuren stattgehabter Verletzungen an dem Leichnam vorhanden und welche?
- Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Tod durch das Verschulden einer anderen Person erfolgt ist?
- Sonstige ärztliche Bemerkungen?

Arzt.

*) Die Todesursache ist möglichst nach dem neuen amtlichen Verzeichnis (berichtigtes Virchow'sches System) zu benennen.

Muster B.

Beerdigungsschein.

Zur Beerdigung der Leiche de . . . am infolge
. verstorbenen Jahre alt,
welche . . . zuletzt in dem Hause =Straße, Nr. wohnte, wird hiermit die
polizeiliche Genehmigung erteilt.

Dieser Schein gilt als Ausweis dem Pfarramt oder Küster der betreffenden Kirche beziehungsweise dem mit der Verwaltung des betreffenden Kirchhofes Beauftragten gegenüber.

....., den 19

Der Amtsvorsteher.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich daher, die in Rede stehenden Lebensatteste auf den von den Unterstügten vorgelegten Formularen nach sorgfältiger Prüfung der zu bescheinigenden Tatsachen zu erteilen.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

K. A. R. 7512.

Zabrze, den 25. Juli 1912.

Nachstehend bringe ich die Unterverteilung der für das Rechnungsjahr 1911 von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises aufzubringenden Entschädigungsbeiträge für getötete roßkranke bezw. an Milzbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke mit dem Ersuchen zur Kenntnis, die Beiträge **spätestens bis 1. September d. Js.** bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung an die Kreislokkommunalkasse hier selbst abzuführen.

Die Unterverteilung dieser Beiträge auf die Besitzer von Pferden und Rindvieh hat nach Maßgabe des bei der Viehzählung am 1. Dezember 1911 ermittelten Viehbestandes ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Zu- und Abgänge mit der Maßgabe zu erfolgen, daß für jedes Pferd 12 Pfg., für jedes Rindviehstück 14 Pfg. zu erheben sind.

Unterverteilung

der für 1911 von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises Zabrze aufzubringenden, von dem Prov. Ausschuss ausgeschriebenen Entschädigungsbeiträge für getötete, roßkranke bezw. an Milzbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke.

Nr. Gfde.	Ort	Bezirk	Pferde	Beitrag auf Pferde		Rinder	Beitrag auf Rinder		Summe der Beiträge	
				12 Pfg. Mk.	Pfg.		14 Pfg. Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
1	Bielschowitz	Gemeinde	128	15	36	51	7	14	22	50
2		Gut	61	7	32	6	—	84	8	16
3	Biskupitz	Gemeinde	173	20	76	41	5	74	26	50
4		Gut	129	15	48	163	22	82	38	30
5	Bujalow	Gemeinde	48	5	76	295	41	30	47	06
6		Gut	35	4	20	175	24	50	28	70
7	Chudom	Gemeinde	21	2	52	125	17	50	20	02
8		Gut	58	6	96	216	30	24	37	20
9	Kunzendorf	Gemeinde	38	4	56	14	1	96	6	52
10		Wakoschau	"	30	3	60	101	14	14	17
11	Mathesdorf	Gemeinde	32	3	84	15	2	10	5	94
12		Klein Paniom	"	70	8	40	262	36	68	45
13	Groß "	Gemeinde	48	5	76	149	20	86	26	62
14		Gut	41	4	92	218	30	52	35	44
15	Paulsdorf	Gemeinde	72	8	64	12	1	68	10	32
16		Kuda	Gemeinde	141	16	92	61	8	54	25
17	Sosniza	Gut	153	18	36	151	21	14	39	50
18		Gemeinde	53	6	36	104	14	56	20	92
19	Zaborze	Gut	17	2	04	73	10	22	12	26
20		Gemeinde	398	47	76	78	10	92	58	68
21	Zabrze	"	794	95	28	144	20	16	115	44
22		Summe		2542	305	04	2499	349	86	654

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dihle.

Der Staatenstand Anfang Juli 1912.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5	
Winterweizen	2,4	2,6	—	—	—	—	4	—	—	—	—	
Sommerweizen	2,3	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterspelz (Dinkel)	2,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterroggen	2,5	2,6	—	—	3	—	1	—	—	—	—	
Sommerroggen	2,7	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sommergerste	2,3	2,3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	
Hafer	2,5	2,5	—	—	—	1	3	—	—	—	—	
Erbsen	2,4	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ackerbohnen	2,4	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Widen	2,5	2,6	—	—	1	—	—	2	—	—	—	
Kartoffeln	2,7	2,7	—	—	—	—	3	1	—	—	—	
Zuckerrüben	2,6	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterraps und -Rüben	2,9	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Flachs (Lein)	2,6	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Klee	3,3	3,1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
Luzerne	2,8	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wiesen mit künstl. Be- (Ent-)wässerung	2,3	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Andere Wiesen	3,6	2,9	—	—	1	2	1	—	—	—	—	
Futterrüben	2,6	2,6	—	—	—	—	1	—	2	—	1	

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Evert, Präsident.

Bekanntmachung.

Berggewerbegericht zu Beuthen O.-S., Kammer II (Süd-Beuthen).

Gemäß § 11 Absatz 4 und 5 der Anordnungen über die Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Beuthen O.-S. vom 30. Dezember 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1902 Stück 12) machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß durch unsere am 15. März 1912 erfolgte Bestätigung das Steinkohlenbergwerk „Consolidirte Wolfgang“ in die selbständigen Steinkohlenbergwerke „Consolidirte Wolfgang“ und „Graf Franz“ geteilt worden ist und daß die beiden neu entstandenen Bergwerke von uns dem Wahlbezirk Nr. IX der Spruchkammer II (Süd-Beuthen), also demselben Bezirke, zu dem schon das ungeteilte Bergwerk gehört hat, zugewiesen worden sind.

Breslau, den 1. Juli 1912.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Bekanntmachung.

Vom **2. Juli 1912** ab werden auf dem mit Eisenbahnanschluß versehenen Plage westlich des städtischen Schlachthofes hier selbst **jeden Dienstag und Freitag vormittags**

Schlachtviehmärkte

für Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine abgehalten werden.

Wir laden hiermit zum Besuche der Märkte ein.

Zur näheren Auskunft und Uebersendung des Gebührentarifs und der Marktordnung sind wir sowie die städtische Schlachthofverwaltung gern bereit.

Beuthen D.-S., den 3. Juni 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Grubenarbeiter Franz Nozon aus Zaborze B, Friedrich-Wilhelmstraße Nr. 17 wird, da er trotz Verwarnung dem Trunke weiter ergeben ist, als **Trunkenbold** erklärt.

Zaborze, den 6. Juli 1912.

III 3107/12.

Der Amtsvorsteher.

Ein goldener Trauring ist hier als gefunden abgegeben.

— G. Nr. 6740/12. —

Bielschowitz, den 3. Juli 1912.

Der Amtsvorsteher.

Die infolge Rücktritts unseres bisherigen Vertreters freierwerdende

Sauptvertretung für Zaborze u. Zaborze

mit Inkasso ist unter günstigen Bedingungen neu zu besetzen.

Herrn, welche sich berufsmäßig der Versicherungsbranche widmen, kann festes Einkommen zugesichert werden.

Offerten, die diskret behandelt werden, direkt erbeten.

Karlsruher Lebensversicherung a. G.

Versicherungsbestand Ende 1911: 751 Millionen Mark.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Gzech in Zaborze.